



Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde

TOBEL TÄGERSCHEN

Gemeindebeschluss 28. Mai 2013
Departement für Justiz und Sicherheit Beschluss vom 11. Dezember 2013

Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
II. Feuerschutzkommission	Seite 3
III. Feuerschutzamt	Seite 4
IV. Feuerwehr	Seite 4
V. Feuerwehrpflicht	Seite 5
VI. Dienstpflicht	Seite 6
VII. Kosten, Disziplinarstrafen	Seite 7
VIII. Schlussbestimmungen	Seite 7

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Tobel-Tägerschen fest.</p> <p>² Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.</p>
Zweck	<p>§ 2</p> <p>¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.</p> <p>² Die Organe des Feuerschutzes können zur Hilfeleistung oder zur Bekämpfung und Minderung von Schäden in anderen Notlagen beigezogen werden.</p>
Grundsatz	<p>§ 3</p> <p>¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p> <p>² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und unterhält eine Feuerwehr.</p>
Aufsicht	<p>§ 4</p> <p>Die Feuerwehr und der übrige Feuerschutz stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates, dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.</p>
Organe	<p>§ 5</p> <p>Die Organe des Feuerschutzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission2. das Feuerschutzamt3. die Feuerwehr

II. Feuerschutzkommission

Feuerschutzkommission	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>² Die Feuerschutzkommission setzt sich aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Feuerschutzbeamten, dem Kommandanten, dem Vizekommandanten und dem Atemschutzoffizier zusammen.</p> <p>³ Der Vertreter des Gemeinderates wird vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>⁴ Der Vertreter des Gemeinderates ist Präsident der Feuerschutzkommission.</p>
Sitzung	<p>§ 7</p> <p>Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum ein.</p>
Protokoll	<p>§ 8</p> <p>Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Gemeindeammann erhält eine Protokollkopie.</p>

Aufgaben	<p>§ 9 Der Feuerwehrkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vizepräsidenten der Kommission; - Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnungen; - Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten; - Antrag zuhanden des Gemeinderates für Befreiung von der Feuerwehrpflicht; - Aufsicht über die Feuerwehr; - Antrag für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und des Atemschutzoffiziers zuhanden des Gemeinderates; - Wahl der Offiziere der Feuerwehr; - Wahl und Beförderung des übrigen Kadets; - Wahl eines Leiters des First Responder Dienstes, sofern benötigt - Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen zu Handen des Gemeinderates; - Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen; - Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; - Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten; - Antragsrecht an den Gemeinderat für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben und Investitionen; - Antragsrecht an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession und der Kaminfegertarife.
----------	---

III. Feuerschutzamt

Feuerschutzbewilligung Abnahmekontrollen	<p>§ 10 ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche der Gemeinde, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p>² Zur Führung des Feuerschutzamts wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten.</p> <p>³ Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 f. des Feuerschutzgesetzes.</p>
---	---

Feuerschutzkontrolle	<p>§ 11 ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem zuständigen Feuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p>² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</p>
----------------------	---

Gebühren	<p>§ 12 Für die Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.</p>
----------	---

IV. Feuerwehr

Aufgabe	<p>§ 13 ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p>² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.</p>
---------	--

Vorschriften	<p>§ 14 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) „Feuerwehr 2015“ sowie die Richtlinien der kantonalen Stellen.</p>
--------------	---

Organisation	<p>§ 15</p> <p>¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kommandostab 2. Löschzüge 3. Atemschutz 4. Verkehrs-Gruppe 5. Elektra-Gruppe 6. First Responder Dienst <p>² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für organisatorische Veränderungen.</p> <p>³ Die Feuerschutzkommission legte dem Gemeinderat das Einsatzkonzept für den First Responder Dienst zur Genehmigung vor.</p>
Kommandant	<p>§ 16</p> <p>¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.</p> <p>² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. Insbesondere ist er verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeits- und Ausbildungsprogramme ▪ Organisation der Übungen ▪ Instruktion und Ausbildung der Feuerwehrdienstpflichtigen ▪ Berichterstattung und Rapportwesen

V. Feuerwehrpflicht

Pflicht	<p>§ 17</p> <p>¹ Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen.</p> <p>² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.</p> <p>³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.</p> <p>⁴ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.</p> <p>⁵ Auf Gesuch kann der Feuerwehrkommandant die freiwillige Aufnahme in die Feuerwehr bereits auf den 1. Januar nach dem vollendeten 18. Altersjahr bewilligen.</p> <p>⁶ Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann die Feuerwehrkommission das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten. Jedoch nur bis zum Ende des Jahres in welchem er das 60. Altersjahr vollendet.</p> <p>⁷ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich bis Ende Oktober einzureichen.</p> <p>⁸ Austritte erfolgen in der Regel auf Ende Jahr.</p>
Erfüllung der Pflicht	<p>§ 18</p> <p>¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Feuerschutzkommission, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</p> <p>³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p> <p>⁴ Vorzeitige Austritte aus dem Feuerwehrdienst sind schriftlich dem Kommandanten einzureichen. Die Verpflichtung zum aktiven Feuerwehrdienst erstreckt sich bis zum Ende des Kalenderjahres.</p>

- Befreiung
- § 19**
¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
- Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
 - Angehörige von anderen Blaulichtorganisationen
 - Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (Invalidität, alleinerziehende Personen von Kindern bis zum 14. Altersjahr, usw.) angemessen ist.
- ² Entsprechende Befreiungsgesuche sind der Feuerschutzkommission einzureichen.
- ³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

- Ersatzabgabe
- § 20**
¹ Über die Höhe der Ersatzabgabe entscheidet der Gemeinderat.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt 15 % der einfachen Staatssteuer, mind. aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--
- ³ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und die Aufgaben des Feuerschutzes zu verwenden.

VI. Dienstpflicht

- Alarm
- § 21**
Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

- Übungen
- § 22**
¹ Die Feuerwehr führt jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen zu zwei Stunden durch:
- | | |
|-------------------------|--|
| Offiziere: | 3 |
| Kader: | 3 |
| Mannschaft: | 6 |
| Atemschutz: | 6 |
| First Responder Dienst: | gemäss Vorgabe Rettungsdienst (z.Z. 3) |
- ² Der Besuch der Übungen und Kurse ist obligatorisch.

- Entschädigungen
- § 23**
¹ Die Höhe des Soldes, weiterer Entschädigungen und die Entschädigungen bei Kursbesuchen werden auf Antrag der Feuerschutzkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

- Absenzen
- § 24**
¹ Unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung und bei obligatorischen Übungen wird mit Busse bestraft.
- ² Wer an mehr als drei Übungen des Jahres unentschuldig fehlt, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das laufende Jahr und kann auf Antrag des Kommandanten von der Feuerschutzkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Absenzenregelung.

- Sorgfaltspflicht
- § 25**
¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher
- ² Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes sind untersagt.
- ³ Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialverwalter zurück zu geben.

Pflichtenheft	§ 26 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 27 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

VII. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	§ 28 ¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
Disziplinarstrafen	§ 29 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.-- oder dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 30 ¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. ² Es gelten sie Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
Inkrafttreten	§ 31 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft. ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Feuerschutzreglemente aufgehoben.

Das vorliegende Feuerschutzreglement wurde an der Versammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 28. Mai 2013 genehmigt.

Roland Kuttruff
Gemeindeammann
Politische Gemeinde
Tobel-Tägerschen

Ursula Siegenthaler
Gemeinderatschreiber
Politische Gemeinde
Tobel-Tägerschen

Das vorliegende Feuerschutzreglement wurde vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau genehmigt mit:

Beschluss-Nr. 408/2013

vom 11. Dezember 2013